



Modellclub Meckenheim e.V.
Mitglied im Deutschen Modellflieger-Verband e.V.

Flugplatzordnung

Jeder Modellflugbetrieb unterliegt dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der Luftverkehrsordnung (LuftVO).

Grundregeln für das Verhalten im Luftverkehr (§ 1 LuftVO):

„Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird“.

1. Nur Piloten mit gültigem Kenntnis- und Versicherungsnachweis, der jedem Clubmitglied auf Verlangen vorzuzeigen ist, dürfen das Fluggelände nutzen. Ein Kenntnisnachweis ist erforderlich beim Betrieb von Modellen über 2 kg Modellgewicht oder bei einer Flughöhe über 120 m.
2. Im Vereinsrahmen dürfen Flugmodelle bis max. 8 kg mit oder ohne Elektroantrieb betrieben werden.
3. Die Sender dürfen nur dann eingeschaltet werden, wenn durch Frequenzabsprache oder nach Anzeige auf der Frequenztafel eine Kanalfreiheit gewährleistet wird.
4. Flugmodelle sind nur im Sicherheitsbereich für den Flugbetrieb aufzubauen und dürfen nur dort abgelegt werden. Dabei sind die Zufahrten zum Flugplatz und die Flugschneisen freizuhalten.
5. Das Betreten des Flugfeldes ist lediglich Piloten und ihren Helfern gestattet; alle anderen Personen dürfen sich nur im Sicherheitsbereich aufhalten.
6. Das Überfliegen des Park- und Abstellbereiches (Sicherheitsbereich) ist strikt verboten. Das Überfliegen von Personen und Reitern ist unbedingt zu vermeiden.
7. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten auf an den Flugplatz angrenzenden Flächen dürfen diese nicht überflogen werden.
8. Bei Arbeiten der Platzpflege (z.B. Rasenmähen) besteht Flugverbot.

9. Um besondere Gefahren bei Starts und Landungen zu vermeiden, hat jeder Pilot die anderen Piloten auf dem Flugfeld durch einen vernehmlichen Zuruf „ich starte“ bzw. „ich lande“ zu informieren. Notlandungen haben immer Vorrang. Störungen müssen laut und vernehmlich bekanntgegeben werden. Jedes Betreten des Platzes bei Flugbetrieb hat mit besonderer Vorsicht zu erfolgen. Ggf. ist das Betreten des Platzes den Piloten anzusagen.
10. Beim Betrieb von Flugmodellen in der Luft sind alle anwesenden Modellflieger zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme untereinander aufgefordert. Die Beobachtung der Start- und Landevorgänge und deutliche Hinweise, wenn Wanderer, Reiter, manntragende Flugzeuge usw. sich dem Fluggelände nähern, sind von allen vorzunehmen. Die Piloten sollen nahe beieinander stehen.
11. Zur Vermeidung von Zusammenstößen im Luftraum ist ein ausreichender Abstand der Modelle zueinander zu halten.
12. Die den Flugplatz begrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dürfen nur in Ausnahmefällen (z.B. Bergen eines Modells), unter größter Schonung der Anpflanzungen entlang der Feldwege, betreten werden.
13. Gastflieger mit gültigem Kenntnis- und Versicherungsnachweis, der jedem Clubmitglied auf Verlangen vorzuzeigen ist, sind bei Einhaltung dieser Flugplatzordnung willkommen. Für Lehrer-Schüler Betrieb gelten besondere Regelungen des DMFV. Diese sind erforderlichenfalls beim Vorstand zu erfragen. Gastflieger haben einen Unkostenbeitrag von € 5,00 pro Tag zu leisten; die Anzahl der Flugtage als Gast ist auf 5 Tage im Jahr begrenzt. Ausnahmen gelten für beim Vorstand angemeldete „Ferienflieger“. Gastflieger dürfen ohne vorherige Einweisung keinen Flugbetrieb aufnehmen.
14. Bei Unfällen mit Körperschäden ist jedes Mitglied zur notwendigen Hilfeleistung, Schadensbegrenzung und Herbeirufen von Rettungskräften verpflichtet. Der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten.
15. Das Alkoholverbot in der Luftfahrt gilt auch für Modellflieger! Diese Flugplatzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft!

Meckenheim, im April 2023

Der Vorstand

Uwe Boyn

Jürgen Rüter

Wolfgang Herrmann